

Anhang 2.1 - Risikobewertete Analyse Immissionsschutz

Bewertung	Punkte	0	1	2	3
Anlagenbezogene Umweltrelevanz		Punkte siehe gesonderte Tabelle "Anlagenbezogene Umweltrelevanz"			
Relevanz Lärm (ZB beauflagt bzw. wenn vorhanden gemessen)		Z.B. mind. 10 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm) oder praktisch keine Lärmemissionen	ZB mind. 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)	ZB nicht mind. 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)	ZB erreicht oder überschreitet IRW
Relevanz Luft		keine Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe festgelegt <u>oder</u> <u>kein</u> geruchsbelastetes Abgas	Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe festgelegt <u>oder</u> Geruchszusatzbelastung nicht über 0,02 (Nr. 4.5 GIRL) und IW nach Nr. 3.1 GIRL nicht überschritten	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Bagatellschwelle nach 4.6.1.1 TA Luft <u>oder</u> Geruchszusatzbelastung über 0,02 (Nr. 4.5 GIRL) und IW nach 3.1 GIRL nicht überschritten	kontinuierliche Messungen erforderlich <u>oder</u> Geruchszusatzbelastung über 0,02 (Nr. 4.5 GIRL) und IW nach 3.1 GIRL überschritten
Relevanz PRTR (VO EG) Nr. 166/2006)		Betriebseinrichtungen nicht im Anhang 1 aufgeführt	Betriebseinrichtung im Anhang 1 aufgeführt		Betriebseinrichtung im Anhang 1 aufgeführt und Schwellenwerte des Anhanges II erreicht
Relevanz Abfall		keine gefährlichen Abfälle	gefährlichen Abfälle < 2 t/a	2 t/a ≤ gefährlichen Abfälle ≤ 100 t/a	gefährlichen Abfälle > 100 t/a
Relevanz Boden oder Grundwasser		keine wassergefährdende Stoffe		wassergefährdende Stoffe vorhanden	
Relevanz Anlagensicherheit		keine Pflichten nach StörfallVO	Grundpflichten (GP)		Erweiterte Pflichten (EP)
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung		Anlage liegt in einem Industriegebiet/Sondergebiet, einem Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet oder eine Wohnbebauung ist in direkter Nachbarschaft (bis 1000 m) nicht vorhanden	Anlage liegt in einem Industriegebiet/Sondergebiet, einem Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet oder eine Wohnbebauung ist in direkter Nachbarschaft (500 bis 1000 m) vorhanden oder "rückt heran"	a.) Anlage liegt in einem Industriegebiet/Sondergebiet, einem Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet oder eine Wohnbebauung ist in direkter Nachbarschaft (200 bis 500 m) vorhanden b.) Anlage liegt in einem Gewerbegebiet	Anlage liegt inmitten einer Wohnbebauung, eines Wasserschutzgebietes oder eines Naturschutzgebietes / FFH-Gebietes bzw. direkt angrenzend
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität seit der letzten Überwachung		keine Mängel	geringe Mängel	erhebliche Mängel	erhebliche Mängel mit Verwaltungskonsequenz
Häufigkeit von Nachbarschaftsbeschwerden seit der letzten Überwachung		keine berechtigten Beschwerden	berechtigte Beschwerde einmalig aufgetreten	berechtigte Beschwerde mehrfach aufgetreten	Beschwerde führte zu Anordnung
Endsumme (S)					

Auswertung	Punkte	0 < S ≤ 10	11 ≤ S ≤ 19	20 ≤ S ≤ 29
	Risikostufe	Gering	Mittel	Hoch
	Vor-Ort-Besichtigungszyklus	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	jedes Jahr

Anlagenbezogene Umweltrelevanz (zu Risikobewertete Analyse Immissionsschutz)

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel	3	≥ 300 MW
		2	50 ≤ X < 300 MW
1.4.1.1	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff	2	≥ 50 MW
1.4.2.1	Anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen	2	≥ 50 MW
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlemeiler	3	
1.14.2.1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, bituminösem Schiefer	2	≥ 20 MW
1.14.3.1	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas	2	≥ 20 MW
2.3.1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	3	≥ 500 Tonnen je Tag
2.3.2	soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt	2	50 Tonnen ≤ X < 500 Tonnen je Tag
2.4.1.1	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit	2	≥ 50 Tonnen je Tag Brannkalk oder Magnesiumoxid
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest	3	
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen	3	
2.8.1	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern	2	≥ 20 Tonnen je Tag
2.10.1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton)	2	≥ 75 Tonnen je Tag
2.11.1	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	1	≥ 20 Tonnen je Tag
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	1	
3.2.1.1	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei	3	≥ 2,5 Tonnen je Stunde

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
	denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte Hüttenwerke)		
3.2.2.1	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden	3	≥ 2,5 Tonnen je Stunde
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	2	
3.4.1	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen	2	
	Blei und Cadmium		≥ 4 Tonnen je Tag
	sonstigen Nichteisenmetallen		≥ 20 Tonnen je Tag
3.6.1.1	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen	2	≥ 20 Tonnen je Stunde
3.7.1	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien	2	≥ 20 Tonnen je Tag
3.8.1	Gießereien für Nichteisenmetalle	2	
	Blei und Cadmium		≥ 4 Tonnen je Tag
	sonstigen Nichteisenmetallen		≥ 20 Tonnen je Tag
3.9.1.1	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen	2	≥ 2 Tonnen Rohstahl je Stunde
3.10.1	Anlagen zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	2	≥ 30 m ³ Volumen der Wirkbäder
3.11.1	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen	2	≥ 50 Kilojoule Schlagenergie und ≥ 20 MW FWL (Wärmebehandlungsöfen)
3.16.1	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	2	≥ 20 Tonnen je Stunde
4.1.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	< 20.000 Tonnen je Jahr
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	< 20.000 Tonnen je Jahr
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.11	Tensiden,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr $\leq X < 20.000$ Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	< 20.000 Tonnen je Jahr
4.1.18	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,	2	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 20.000 Tonnen je Jahr
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 500 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 500 Tonnen je Jahr
4.1.20	Explosivstoffen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	< 20.000 Tonnen je Jahr
4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen,	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.1.22	– organischen Grundchemikalien, – anorganischen Grundchemikalien – phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff). – Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden	3	≥ 20.000 Tonnen je Jahr
		2	≥ 1.000 Tonnen je Jahr ≤ X < 20.000 Tonnen je Jahr
		1	< 1.000 Tonnen je Jahr
4.4.1	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien,	3	
4.4.3	Gasraffinerien	3	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß	2	
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	1	
5.1.1.1	Anlagen zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	2	≥ 150 Kilogramm je Stunde oder ≥ 200 Tonnen je Jahr

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzerzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung	2	≥ 75 Kubikmeter je Tag
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	3	
6.2.1	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe	3	≥ 200 Tonnen je Tag
		2	≥ 20 Tonnen je Tag ≤ X < 200 Tonnen je Tag
6.3.1	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten	2	≥ 600 Kubikmeter je Tag
7.1.1.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen	2	≥ 40.000 Hennenplätzen
7.1.2.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen	2	≥ 40.000 Junghennenplätzen
7.1.3.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel	2	≥ 40.000 Mastgeflügelplätzen
7.1.4.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern	2	≥ 40.000 Truthühnermastplätzen
7.1.7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen	2	≥ 2.000 Mastschweineplätzen
7.1.8.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze	2	≥ 750 Sauenplätzen
7.1.11.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1 jeweils ausgeschöpft werden	2	
7.2.1	Anlagen zum Schlachten von Tieren	1	≥ 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag
7.3.1.1	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch	1	≥ 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag
7.3.2.1	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten	1	≥ 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag
7.4.1.1	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven mit tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ P Tonnen Konserven je Tag gemäß Mischungsregel
7.4.2.1	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven mit ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ 300 Tonnen Konserven je Tag oder ≥ 600 Tonnen Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.5.1	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren	2	≥ 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag
7.8.1	Anlagen zur Herstellung von Gelatine	1	≥ 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag
7.9.1	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus	2	≥ 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
	Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst		
7.12.1.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen	2	≥ 10 Tonnen je Tag
7.14.1	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen	1	≥ 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag
7.19.1	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut	1	≥ 300 Tonnen Sauerkraut je Tag oder ≥ 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.20.1	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien)	1	≥ 300 Tonnen Darrmalz je Tag oder ≥ 600 Tonnen Darrmalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen)	1	≥ 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder ≥ 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.22.1	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen	1	≥ 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder ≥ 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.23.1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder ≥ 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.24.1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	1	≥ 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder ≥ 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
7.27.1	Brauereien	1	≥ 3000 Hektoliter Bier je Tag oder ≥ 6000 Hektoliter Bier je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.28.1.1	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ P Tonnen Speisewürzen je Tag gemäß Mischungsregel
7.28.2.1	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ 300 Tonnen Speisewürzen je Tag oder ≥ 600 Tonnen Speisewürzen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.29.1	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee	1	≥ 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag oder ≥ 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.30.1	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen	1	≥ 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag oder ≥ 600 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.31.1.1	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel
7.31.1.2	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe	1	≥ 300 Tonnen je Tag oder ≥ 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.32.1	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen	1	≥ 200 Tonnen Milch je Tag
7.34.1	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ P Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag gemäß Mischungsregel
7.34.2	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen	1	≥ 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag
8.1.1.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische	3	≥ 10 Tonnen je Tag

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
	Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit gefährlichen Abfällen		
8.1.1.3	nichtgefährlichen Abfällen	2	≥ 3 Tonnen je Stunde
8.1.2.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage	2	≥ 50 MW
8.2.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten	2	≥ 50 MW
8.5.1	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen	1	≥ 75 Tonnen je Tag
8.6.1.1	Anlagen zur biologischen Behandlung soweit nicht von 8.5 oder 8.7 erfasst, von gefährlichen Abfällen	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung soweit nicht von 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen	2	≥ 50 Tonnen je Tag
8.6.3.1	Anlagen zur biologischen Behandlung soweit nicht von 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt	1	≥ 100 Tonnen je Tag
8.7.1.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.7.2.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen	2	≥ 50 Tonnen je Tag
8.8.1.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.8.2.1	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen	2	≥ 50 Tonnen je Tag
8.9.1.1	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen	1	≥ 50 Tonnen je Tag

Ziff. nach Anhang 4. BImSchV	Anlagen/ Tätigkeiten	Punkte	Kapazität
8.10.1.1	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.10.2.1	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen von nicht gefährlichen Abfällen	2	≥ 50 Tonnen je Tag
8.11.1.1	Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden	3	≥ 10 Tonnen je Tag
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt	1	≥ 50 Tonnen je Tag
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden	2	≥ 50 Tonnen Gesamtlagerkapazität
8.14.1	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, soweit die Lagerung untertägig erfolgt	1	≥ 50 Tonnen Gesamtlagerkapazität
8.14.2.1	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, für andere als Inertabfälle	2	≥ 25.000 Tonnen Gesamtlagerkapazität und ≥ 10 Tonnen je Tag Aufnahmekapazität
10.3.1	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit in Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet	2	Punktzahl entsprechend der Vergabe zur jeweiligen Ziffer des Anhangs zur 4. BImSchV
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung, soweit in Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet	3	
10.10.1	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien	2	≥ 10 Tonnen je Tag